

Satzung der Stadt Plettenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bahnhofsumfeld (Sanierungssatzung Bahnhofsumfeld)

Der Rat der Stadt Plettenberg hat gemäß § 142 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224ff.), und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) -SGV. NW. 2023- in seiner Sitzung vom 12.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Sanierung des Bahnhofsumfeldes sollen die festgestellten städtebaulichen Missstände beseitigt werden. Die öffentlichen Aufenthaltsflächen des Bahnhofplatzes und der angrenzenden öffentlichen Flächen sollen aufgewertet werden, damit der Ortskern von Eiringhausen seine Zentrumsfunktionen, insb. die des Verkehrs, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Identifikation, besser erfüllen kann. Die Belange der Stadtbildpflege und –gestaltung sollen stärker berücksichtigt werden. Die angrenzenden Privatflächen sollen in diesem Sinne erneuert und verbessert werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst die Flurstücke 389 (westl. Brauckstraße) sowie 589 und 645 (Poststraße) der Gemarkung Eiringhausen, Flur 4; außerdem sind die Flurstücke 88, 89, 91 tlw., 92, 400, 460 (Busbahnhof und Parkplatz östlich), 462 (Poststraße), 464 tlw. (östliche Brauckstraße), 485, 516 (Poststraße), 722, 762, 763, 764 und 768 tlw. (Bahnflächen) der Gemarkung Eiringhausen, Flur 17 betroffen. Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

§ 2 Sanierungsverfahren

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB gelten nicht.
- (2) Die Veränderungs- und Verfügungssperre gem. § 144 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Entwidmung der Bahnanlagen in Kraft.